
VOLLMACHTSURKUNDE | Fieber & Kollegen, Fregestraße 26, 04105 Leipzig | 1 / 2

Umfassende Bevollmächtigung einschließlich der Vertretung bei finanzgerichtlichen Verfahren mit Berechtigung zum Empfang von Steuererstattungen und -vergütungen (Langform)

.....
↑ Namen des / der Vollmachtgeber / Steuerpflichtigen

.....
↑ wenn vorhanden: Steuer-Nummer

.....

.....
↑ Adresse des / der Vollmachtgeber / Steuerpflichtigen

Bevollmächtigung mit umfassender Empfangsbevollmächtigung

Hiermit bevollmächtigen ich / wir,

.....
↑ Name, ggf. nähere Angaben

.....
↑ Frau / Herrn

.....

.....
↑ Name und Anschrift, Titel

als Bevollmächtigte / Bevollmächtigter mich / uns

- umfassend in allen Steuerangelegenheiten nach § 1 StBerG, insbesondere gegenüber Finanzbehörden, sonstigen Behörden und Stellen zu vertreten,.
- Steuererstattungen und Steuervergütungen, sonstige Geldleistungen, Wertsachen und Urkunden entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Die Beschränkungen des § 181 BGB gelten nicht.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere auch zur

- Entgegennahme von Steuerbescheiden
- Einlegung, Rücknahme und zum Verzicht von außergerichtlichen Rechtsbehelfen, zur Entgegennahme von Zustellungen und zu Verfügungen über Einzahlungen und Guthaben bei Steuerbehörden,
- zur Informationsbeschaffung bei den Finanzbehörden, insbesondere dem Finanzamt sowie anderen Behörden und das Recht, bei den Finanzbehörden und Gerichten Akteneinsicht zu nehmen,
- zur Vertretung im finanzgerichtlichen Verfahren, sowie zur Vertretung in Neben- und Folgeverfahren und Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen,
- zur Vertretung und Verteidigung in Steuerstrafverfahren und -ordnungswidrigkeiten im gesetzlich zulässigen Rahmen,
- zur Erteilung und zum Widerruf von Untervollmachten
- sonstiges:

Die Bevollmächtigung umfasst nicht:

Steuerbescheide, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen sowie jegliche sonstige Korrespondenz, sind der Bevollmächtigten/dem Bevollmächtigten zuzustellen. Die Bevollmächtigung bleibt bei Tod des Vollmachtsgebers bis zu ihrem Widerruf durch den Erben/die Erben bestehen. Diese vorliegende Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Allerdings wird der Widerruf den Behörden, wie den Finanzbehörden oder dem Finanzgericht, gegenüber erst wirksam, wenn der Widerruf der Behörde schriftlich angezeigt wird und ihr zugegangen ist.

.....,den

↑ Ort/Datum

↑ Unterschrift der/des Steuerpflichtigen bzw. der Steuerpflichtigen bzw. gesetzlichen Vertreters